



Erläuterungen zum Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift

gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 40/2014

I. Allgemeines

Die Förderung gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 richtet sich - wie aus den inhaltsbezogenen Förderungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 3 ersichtlich ist - an jene Zeitschriften, die sich vorwiegend mit politischen, kulturellen oder weltanschaulichen (religiösen) Fragen beschäftigen und sich nicht ausschließlich an ein Fachpublikum wenden. Reine Fachzeitschriften oder Zeitschriften, die sich mit anderen Themenbereichen befassen, zählen nicht zur Zielgruppe dieser Förderung.

Zeitschriften, an denen Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Eigentümer, Herausgeber oder Verleger beteiligt sind, sind von der Förderung ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3 Z 1 PubFG).

Weiters sind Zeitschriften ausgeschlossen, die von einer Gebietskörperschaft eine weitere Förderung für die Zeitschrift erhalten. Förderungen von Gebietskörperschaften für andere Aktivitäten des / der Eigentümers / Eigentümerin, Herausgebers / Herausgeberin oder Verlegers / Verlegerin führen nicht zum Ausschluss aus der Publizistikförderung.

Förderungen von Privaten, von Kammern, dem Arbeitsmarktservice usw. für die Druckschrift führen ebenfalls zu keinem Förderungs Ausschluss.

II. Einreichfrist und Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Zuteilung der Förderungsmittel trifft die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Förderungsansuchen können innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres bei der KommAustria eingebracht werden. **Die Einreichfrist beginnt daher mit 1. Jänner 2020 und endet mit 31. März 2020 (Datum des Einlangens).**

Der Förderungswerber hat sicherzustellen, dass das Ansuchen tatsächlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist bei der Behörde einlangt. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

III. Formulare

Als besondere Serviceleistung können im Jahr 2020 erstmals die Förderansuchen online über die **eRTR-Webschnittstelle** eingebracht werden.

Förderwerber benötigen für den Zugang zum Portal eine **RTR-Benutzerkennung** und für die Einreichung des Ansuchens eine **elektronische Signatur**.

Für den Fall, dass Förderwerber keine Möglichkeit haben, ihr Ansuchen online einzubringen, stehen für die Einreichung der Förderung außerdem wie bisher Formulare zur Verfügung, die vollständig ausgefüllt und mit eigenhändiger Originalunterschrift versehen samt den erforderlichen Beilagen (siehe Punkt IV.) per Post oder persönlich zu übermitteln sind. Das Ansuchen kann auch vorab per E-mail oder Fax übermittelt werden (etwa zur Wahrung der Einreichfrist). In diesem Fall sind die Papierunterlagen so rasch wie möglich (spätestens bis zum 30.8. des laufenden Jahres) nachzureichen.

Die in den Formularen anzugebenden Daten werden benötigt um die Förderungswürdigkeit gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 beurteilen zu können. Bei unvollständigen Angaben kann keine Förderung zuerkannt werden.

IV. Beilagen

Bitte beachten Sie, dass folgende Beilagen **per Post** anzuschließen sind (sonstige erforderliche Beilagen entnehmen Sie bitte dem Formular):

- Belegexemplare: je ein Exemplar von vier verschiedenen Ausgaben des dem Ansuchen vorangegangenen Jahres
- die erste Ausgabe des laufenden Jahres

Unter den vorgelegten Ausgaben muss sich jene befinden, in der die Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes 1981 abgedruckt wurde. Sollte im laufenden Jahr zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens noch keine Ausgabe der Zeitschrift erschienen sein, ist der voraussichtliche Erscheinungstermin anzugeben und das Heft umgehend nachzureichen.

Aufgrund der Bestimmungen des **Transparenzdatenbankgesetzes 2012** sind folgende Unterlagen zum Förderungswerber vorzulegen:

- bei juristischen Personen: ein Firmenbuchauszug oder ein Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister;



- bei natürlichen Personen: eine Kopie eines Ausweises, aus der das Geburtsdatum ersichtlich ist sowie der Meldezettel.
- bei nicht natürlichen Personen, die weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sind (etwa Kirchen oder Arbeitsgemeinschaften): Auszug aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene; dieses dient der Registrierung von juristischen Personen, Personengemeinschaften und Organisationen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sein müssen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde: <https://www.dsb.gv.at/stammzahlenregisterbehörde>
- Zusätzlich bei Mitgliederzeitschriften:

Nachweise zur Verbreitung über den Kreis der Mitglieder hinaus (siehe Pkt. 9 des Ansuchens), z.B. Adressen von Buchhandlungen und Trafiken, in denen die Zeitschrift zum Verkauf aufliegt; (Eigen-)Inserate aus denen ersichtlich ist, wo und zu welchem Verkaufspreis die Zeitschrift erhältlich ist; Dokumentation von Werbemaßnahmen.

V. Erläuterungen zu den Angaben im Formular

1. Alle Angaben beziehen sich auf das dem Ansuchen vorangegangene Jahr.
2. Informationen zu Sondernummern sind auf einem Beiblatt zusammenzufassen.
3. In der Rubrik "erscheint regelmäßig seit" ist jenes Jahr einzutragen, seit dem die Zeitschrift ohne Unterbrechung in regelmäßigen Abständen erscheint.
4. In der Rubrik "Anzahl der Nummern im Vorjahr" sind Doppelnummern nur als eine Nummer zu zählen. Daher ist etwa die Zahl "3" einzutragen, wenn im Vorjahr zwei Einzelnummern und eine Doppelnummer erschienen sind. Zur Erlangung der Förderungswürdigkeit muss eine Zeitschrift in dem der Einreichung vorangegangenen Jahr mindestens viermal erschienen sein.
5. In der Rubrik "Gesamtseitenanzahl im Vorjahr" ist die Summe der Seiten der im vorangegangenen Jahr erschienenen Ausgaben der Zeitschrift anzugeben.
6. In der Rubrik "im Vorjahr regelmäßig verbreitete Auflage pro Nummer" ist die Summe der im Einzelverkauf und im Abonnement verkauften sowie der kostenlos abgegebenen Exemplare anzugeben, **die von jeder Nummer des Vorjahres mindestens erreicht wurde.**
7. In der Rubrik "im Vorjahr insgesamt verbreitete Auflage" ist die Summe der entgeltlich und der gratis abgegebenen Exemplare aller Zeitschriftennummern des Vorjahres anzugeben - Sonderausgaben, Sondernummern, Sonderdrucke und dergleichen sind gesondert auf einem Beiblatt anzugeben.
8. Die Verbreitung in den Bundesländern und im Ausland ist in Prozent der im letzten Jahr insgesamt verbreiteten Auflage (= 100 Prozent) anzugeben.
9. In der Rubrik "regelmäßig verkaufte Auflage pro Nummer" ist die Summe der im Einzelverkauf plus der im Abonnement verkauften Exemplare anzugeben, die von jeder Nummer des Vorjahres mindestens erreicht wurde.

10. Der Anteil der Vereins- und Organisationsmitteilungen am gesamten redaktionellen Umfang einer förderungswürdigen (Vereins-)Zeitschrift darf im Jahresdurchschnitt die in § 7 Abs. 1 Z 5 PubFG festgeschriebene Höchstgrenze von 20 Prozent nicht überschreiten. Als Vereins- und Organisationsmitteilungen gelten zum Beispiel der Veranstaltungskalender, Hinweise zum und Informationen über das Vereinsleben, Veranstaltungsankündigungen, Einladungen zu Mitgliedertreffen und Ähnliches.

VI. Erläuterungen zur Ausgaben-Einnahmen-Rechnung

1. Alle Angaben beziehen sich auf das dem Ansuchen vorangegangene Jahr.
2. In der Rubrik "Portospesen und Vertriebskosten" sind die Aufwendungen für den Vertrieb der Zeitschrift anzugeben.
3. Zu den "Gemeinkosten" zählen die anteiligen, auf die Zeitschrift entfallenden Kosten für Verwaltung, Miete, Strom, Heizung, Telefon. Anzugeben und zu belegen sind die tatsächlichen Gemeinkosten, kein Unkostenersatz.
4. Als "Gebbarungserfolg" ist der Gewinn oder Verlust des Vorjahres betragsmäßig anzugeben. Ist ein Verlust angegeben, so ist die Förderungswürdigkeit nur dann gegeben, wenn eine mögliche Förderung für das laufende Jahr in einem angemessenen Verhältnis zum vorjährigen Verlust steht. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit wird insbesondere auch das Verhältnis zwischen Anzeigenvolumen, Verkaufseinnahmen und ausgewiesenem Verlust berücksichtigt.
5. Die bei der Aufschlüsselung der Verkaufseinnahmen anzugebende "Zahl der im Einzelverkauf verkauften Exemplare" bezieht sich auf das gesamte letzte Jahr. Es ist daher die Summe der im Vorjahr insgesamt im Einzelverkauf verkauften Exemplare anzugeben.
6. Bei der Aufschlüsselung der Subventionen und der Druckkostenbeiträge sind alle Förderungen anzugeben, die für die Zeitschrift zuerkannt bzw. verwendet wurden.

Das bedeutet, dass jene Förderungen anzugeben sind, die

- von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zuerkannt wurden und der Zeitschrift selbst zugutekommen
- der Eigentümerin / dem Eigentümer, der Verlegerin / dem Verleger oder der Herausgeberin / dem Herausgeber aufgrund der Produktion der Zeitschrift zuerkannt wurden und
- die Zeitschrift von Privaten, von Kammern, vom Arbeitsmarktservice usw. erhalten hat.

Förderungen von Gebietskörperschaften, die für andere Aktivitäten des Fördererwerbers zuerkannt bzw. verwendet wurden, müssen nicht angegeben werden.

Stand: 1. Jänner 2020